

Benutzungsordnung

§ 1 Benutzungsrecht

Die Benutzung der Bibliotheken als öffentliche Einrichtung ist für jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet.

Die Bibliotheken können für die Ausleihe einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Gebühren

Für die Ausleihe außer Haus, die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren lt. Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

1. Die Kunden melden sich persönlich unter Vorlage eines sie eindeutig identifizierbaren Dokumentes (Personalausweis, Führerschein...) an.
Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie sich im vierten Lebensjahr befinden.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.
2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter.
Durch Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennen sie diese an.
3. Für die Benutzung der Bibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Er ist kostenpflichtig.
Dem Benutzer wird eine Benutzungsordnung und Gebührensatzung zur Kenntnis gegeben. Die Kunden erklären sich gleichzeitig mit der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Namens- und adressänderungen, sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung wird der Ausweis, zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung durch Dritte, gesperrt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien unbedingt mitzubringen.
Personen ab 16 Jahren dürfen nicht auf den gebührenfreien Benutzerausweis anderer Personen Medien entleihen.

4. Personen, die aus Informationsgründen oder als Teilnehmer an Veranstaltungen in der Bibliothek die Einrichtung nutzen, müssen nicht zwangsläufig einen Ausweis erwerben. Sie gelten als nicht eingetragene Benutzer.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Bestellung, Vorbestellung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für 4 Wochen ausgeliehen.
Ausnahme bilden Audiovisuelle Medien und Zeitschriften, für diese Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen.
Der Geräteverleih wird tageweise vorgenommen.
Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
2. Vor der Ausleihe prüft der Kunde die Vollständigkeit und den Zustand der Medien und die Funktionsfähigkeit der Geräte. Mängel müssen vor der Verlassen der Einrichtung angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, gelten die zu entleihenden Dinge als vollständig und unbeschädigt.
3. Bei offenstehenden Gebühren ab 20 Euro können die entliehenen Medien zurückgefordert und bis zur Bezahlung keine weiteren mehr ausgeliehen werden.
Darüber hinaus kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auch bei geringeren Gebührenrückständen die Entscheidung über die Ausleihe von Medien von der Rückgabe anderer entliehener Medien, bei denen die Leihfrist bereits abgelaufen ist, sowie von der Begleichung von Zahlungsrückständen abhängig machen.
4. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um eine weitere Leihperiode verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag kann auch schriftlich, telefonisch oder per Mail unter Angabe von Fälligkeitsdatum, Namen und Ausweisnummer erfolgen. Bei Verlängerung per Mail wird der Eingang bis Ende der Öffnungszeiten dem laufenden/gleichen Tag danach dem folgenden Tag zugeordnet.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Wird das Medium nicht innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt, kann es anderweitig verliehen werden. Die Bibliotheken können die Möglichkeit der Vorbestellung generell aufheben, begrenzen oder zeitweise einschränken.
6. Die Bibliothek ist berechtigt, kurzzeitig oder dauerhaft Leihbeschränkungen auszusprechen. Über Leihbeschränkungen ist der Benutzer zu informieren.
7. Jede Bibliothek hat die Möglichkeit, Angebote zu machen, die nur von den angemeldeten Kunden der zahlenden Bibliothek genutzt werden können. Vereinbarungen für die Kunden der übrigen Bibliothek des Verbundes sind dann extra zu treffen. Die Bedingungen/Regeln der Angebote werden den Kunden in den Einrichtungen zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Leihverkehr

Im Auftrag des Kunden beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

Medien, die im Bibliotheksnetzwerk zur Verfügung stehen, werden über den internen Leihverkehr bereitgestellt. Bei Versand per Post oder Kurier wird die Zahl der entliehenen Medieneinheiten auf 10 je Kunde begrenzt. Dabei anfallende Gebühren werden lt. Gebührensatzung des Bibliotheksnetzwerkes Mansfeld-Südharz erhoben.

§ 7 Behandlung der Medien

1. Die Kunden sind verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Entlehene Ton- und Bildträger sowie Computersoftware dürfen nur auf den handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Kunden haften für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen.
3. Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der ausleihenden Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Für jede Beschädigung sind die Instandsetzungskosten und bei Verlust der Wiederbeschaffungswert zu entrichten oder ein Ersatzexemplar zu liefern.
5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die Kunden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
6. Die Ersatzleistung wird auch fällig, wenn der Kunde für Schäden oder Verlust nicht verantwortlich gemacht werden kann (Diebstahl, Brand...). Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

1. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung bei der Ausleihstelle zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden.
2. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung der Medien werden Bearbeitungs- und Versäumnisgebühren lt. Gebührensatzung des Netzwerkes Mansfeld-Südharz erhoben, auch wenn keine schriftliche Aufforderung/Erinnerung erfolgt ist.
3. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Aufforderung, wenn die Ausleihfrist um 4 Ausleihtage bei 4-wöchiger Leihfrist und um 2 Ausleihtage bei 2-wöchiger Leihfrist überschritten ist.
Bleiben weitere Aufforderungen erfolglos, wird Vollstreckung eingeleitet.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Die Kunden sind verpflichtet, jede Störung anderer Kunden sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden.
2. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Bibliothek ist nicht gestattet. Der Verzehr von Getränken und Speisen ist in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
3. Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden.
4. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Sachen des Kunden haftet die Bibliothek nicht (auch wenn diese in einem Taschenschrank verschlossen sind).

§ 10 Internet

Die in den Bibliotheken vorhandenen Internetzugänge können entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden. Die Kunden sind für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmung verantwortlich. Das Abrufen rechtswidriger Inhalte ist untersagt. Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.

§ 11

Die Benutzungsordnung wird zur Einsicht in der Einrichtung ausgelegt bzw. ausgehängt. Sie ist ausserdem auf der Webseite www.mansfeldsuedharzportal.de veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Benutzungsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.